

**Kontenrahmen der landwirtschaftlichen Alterskassen
für die sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung**

Kontenklasse S 0 - Aktiva

Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

S 00	Barmittel, Giroguthaben und sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel	Zu S 00 Die getrennte Bewirtschaftung der Mittel für die Bereiche Landabgaberechte (LAR) und FELEG ist durch gesonderte Girokonten oder auf andere Weise sicherzustellen. Soweit im Rahmen der Restabwicklung einzelne Fälle der Gewährung von Nachentrichtungszuschüssen (NEZ) anfallen, sind diese aus den Bundesmitteln zur Gewährung der LAR zu finanzieren. Für den buchmäßigen Nachweis der Aufwendungen ist daher lediglich Konto S 4101 zu führen. Sofern im Interesse der Kosteneinsparung die finanztechnische Abwicklung der Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung über ein Girokonto abgewickelt wird, sind etwa anfallende Zinserträge im Verhältnis der Erträge nach KA S 250 für die Bereiche LAR/FELEG zu ermitteln und diese in der entsprechenden Höhe den KAen nach KG S 30 zuzuordnen.
S 000	Barmittel	
S 0001	Barer Kassenbestand Landabgaberechte	
S 0003	Barer Kassenbestand FELEG	
S 002	Giroguthaben	
S 0021	Giroguthaben Landabgaberechte	
S 0023	Giroguthaben FELEG	
S 009	Sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel	
S 0091	Sonstige Zahlungsmittel Landabgaberechte	

S 0093	Sonstige Zahlungsmittel FELEG	
S 02/S 03	Forderungen	
S 020	Forderungen an den Bund aus Aufwendungen	Zu S 020 und S 022 Zu buchen ist der aus der Abrechnung der Finanzierungsmittel zum Jahresende verbleibende Ausgabenüberschuss. Er stellt den Abrechnungsstatus jeweils zum 31.12. dar und bleibt buchmäßig während des Jahres unverändert. Er ist lediglich um das Ergebnis aus der Erfolgsrechnung des Folgejahres fortzuschreiben und nur zum Jahresende buchmäßig zu aktualisieren. Wegen des Nachweises verbleibender Einnahmeüberschüsse siehe zu KA S 120 und S 122.
S 0201	Forderungen an den Bund aus Aufwendungen für Land- abgaberechte	
S 0203	Forderungen an den Bund aus Aufwendungen für FELEG	
S 022	Forderungen an das Land aus Pauschalbeträgen für Ver- waltungskosten	
S 0223	Forderungen an das Land aus Pauschalbeträgen für Ver- waltungskosten FELEG	
S 029	Sonstige Forderungen	Zu S 029 Auf die Bestimmung zu S 00 wird hingewiesen. Sofern über gesondert eingerichtete Girokonten die Bewirtschaftung der Mittel abgewickelt wird, sind hier auch die zum Jahresende aus irrtümlichen Mittelvermischungen angefallenen Forderungen nachzuweisen.
S 0291	Sonstige Forderungen Land- abgaberechte	
S 0293	Sonstige Forderungen FELEG	
S 030	Forderungen aus der Abrech- nung der zentralen Auszah- lung LAR/FELEG nach § 45 Abs. 2 ALG	

S 0301	Forderungen aus der Abrechnung der zentralen Auszahlung LAR nach § 45 Abs. 2 ALG	
S 0303	Forderungen aus der Abrechnung der zentralen Auszahlung FELEG nach § 45 Abs. 2 ALG	
S 09	Rechnungsabgrenzung	
S 090	Zeitliche Rechnungsabgrenzung	Zu S 090 Nachzuweisen sind insbesondere die bis zum Ende des Geschäftsjahres geleisteten Zahlungen, die das folgende Geschäftsjahr betreffen und in der Aufwandsrechnung des Folgejahres zu buchen sind.
S 0901	Zeitliche Rechnungsabgrenzung Landabgaberente	
S 0903	Zeitliche Rechnungsabgrenzung FELEG	

Kontenklasse S 1 - Passiva

S 11	Kurzfristige Verpflichtungen	
S 110	Kurzfristige Verpflichtungen	Zu S 110 Hier sind auch die zum Jahresende noch abzuführenden Beiträge im Rahmen der KVP bzw. zur allgemeinen KV und zur RV nachzuweisen. Sofern ausnahmsweise ein Konto der Kontengruppe S 00 einen passiven Saldo aufweist, ist dieser mindestens in der Jahresrechnung auf den Konten S 1101, S 1102 oder S 1103 und nicht auf dem entsprechenden Konto unter S 00 darzustellen.
S 1101	Kurzfristige Verpflichtungen Landabgaberente	
S 1103	Kurzfristige Verpflichtungen FELEG	
S 12/S 13	Verpflichtungen	
S 120	Verpflichtungen an den Bund aus Aufwendungen	Zu S 120 und S 122 Zu buchen ist ein aus der Abrechnung der Finanzierungsmittel zum Jahresende verbleibender Einnahmeüberschuss. Er stellt den Abrechnungsstatus jeweils zum 31.12. dar und bleibt buchmäßig während des Jahres unverändert. Er ist lediglich um das Ergebnis aus der Erfolgsrechnung des Folgejahres fortzuschreiben und nur zum Jahresende buchmäßig zu aktualisieren. Wegen des Nachweises eventuell verbleibender Ausgabeüberschüsse siehe zu KA S 020 und S 022.
S 1201	Verpflichtungen an den Bund aus Aufwendungen für Land- abgaberente	
S 1203	Verpflichtungen an den Bund aus Aufwendungen für FELEG	
S 122	Verpflichtungen an das Land aus Pauschalbeträgen für Verwaltungskosten	
S 1223	Verpflichtungen an das Land aus Pauschalbeträgen für Verwaltungskosten FELEG	

S 129	Sonstige Verpflichtungen	Zu S 129 Auf die Bestimmungen zu S 00 und S 029 wird hingewiesen. Sofern über gesondert eingerichtete Girokonten die Bewirtschaftung der Mittel abgewickelt wird, sind hier auch die zum Jahresende aus irrtümlichen Mittelvermischungen angefallenen Verpflichtungen nachzuweisen.
S 1291	Sonstige Verpflichtungen Landabgaberente	
S 1293	Sonstige Verpflichtungen FELEG	
S 130	Verpflichtungen aus der Abrechnung der zentralen Auszahlung LAR/FELEG nach § 45 Abs. 2 ALG	
S 1301	Verpflichtungen aus der Abrechnung der zentralen Auszahlung LAR nach § 45 Abs. 2 ALG	
S 1303	Verpflichtungen aus der Abrechnung der zentralen Auszahlung FELEG nach § 45 Abs. 2 LAG	
S 14	Verwahrungen	
S 140	Verwahrungen	
S 1401	Verwahrungen Landabgaberente	
S 1403	Verwahrungen FELEG	
S 18	Rechnungsabgrenzung	
S 180	Zeitliche Rechnungsabgrenzung	Zu S 180 Nachzuweisen sind insbesondere die bis zum Ende des Geschäftsjahres erhaltenen Einnahmen aus Bundesmitteln, die erst für Zahlungen des Folgejahres und demzufolge in der Ertragsrechnung des Folgejahres nachzuweisen sind.
S 1801	Zeitliche Rechnungsabgrenzung Landabgaberente	
S 1803	Zeitliche Rechnungsabgrenzung FELEG	

Kontenklasse S 2 - Einnahmen aus Bundes- und Landesmitteln

S 25	Einnahmen aus Bundes- und Landesmitteln	Zu S 25 Die LAKen buchen hier die für das jeweilige Haushaltsjahr vom GLA zugewiesenen Bundes- bzw. erhaltenen Landesmittel in voller Höhe. Wegen des buchmäßigen Nachweises der Einnahme- oder Ausgabeüberschüsse (zum Jahresende) sind die Bestimmungen zu S 380 und S 680 zu beachten. Hier sind auch die an den GLA abzuführenden zuviel verfügbaren Bundesmittel - unabhängig aus welchem Geschäftsjahr der Zuvielbetrag resultiert - unter dem Geschäftsjahr nachzuweisen, in dem die Rückzahlung ausgeführt wird. Wegen der aus der Bewirtschaftung der Bundesmittel etwa anfallenden Zinserträge siehe die Bestimmung zu S 00.
S 250	Einnahmen aus Bundesmitteln zur Gewährung von Leistungen	
S 2501	Bundesmittel zur Gewährung der Landabgaberente	
S 2503	Bundesmittel zur Gewährung der FELEG-Leistungen	
S 251	Einnahmen aus Bundesmitteln zur Pauschalabgeltung der Verwaltungskosten	Zu 251 Die Bestimmung zu S 700 gilt auch hier.
S 2511	Bundesmittel zur Pauschalabgeltung der Verwaltungskosten Landabgaberente	
S 2513	Bundesmittel zur Pauschalabgeltung der Verwaltungskosten FELEG	
S 252	Einnahmen aus Landesmitteln zur Pauschalabgeltung der Verwaltungskosten	
S 2523	Landesmittel zur Pauschalabgeltung der Verwaltungskosten FELEG	

Kontenklasse S 3 - Zinsen und sonstige Einnahmen

S 30	Zinsen	
S 300	Zinsen aus Giroguthaben	
S 3001	Zinsen aus Giroguthaben Landabgaberente	
S 3003	Zinsen aus Giroguthaben FELEG	
S 33	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen	
S 330	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen	
S 3301	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen Landabgaberente	
S 3303	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen FELEG	
S 331	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen gem. § 116 SGB X	
S 3311	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen gem. § 116 SGB X Landabgaberente	
S 3313	Einnahmen aus Ersatzan- sprüchen gem. § 116 SGB X FELEG	
S 38	Ausgleich der Erfolgsrech- nung	
S 380	Überschuss der Aufwendun- gen	Zu S 380 Nachzuweisen ist der zum Jahresende aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Er- träge der jeweiligen Abrechnungskreise in Ein- zelfällen verbleibende Ausgabenüberschuss. Er ist auf den Konten der KAen S 020 und S 022 entsprechend gegenzubuchen.
S 3801	Überschuss der Aufwendun- gen Landabgaberente	
S 3803	Überschuss der Aufwendun- gen FELEG	
S 39	Sonstige Einnahmen	

S 390	Sonstige Einnahmen	Zu S 390 Zu buchen sind u.a. Zinsen aus Erstattungs- ansprüchen sowie nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 SGB I.
S 3901	Sonstige Einnahmen Land- abgaberechte	
S 3903	Sonstige Einnahmen FELEG	

Kontenklasse S 4 - Leistungen

S 40	Landabgaberente	
S 400	Leistungen Landabgaberente	
S 4001	Landabgaberente an landwirtschaftliche Unternehmer	
S 401	Leistungen Landabgaberente	
S 4011	Landabgaberente an Witwen und Witwer	Zu S 4011 Hier sind die Ausgaben für Landabgaberenten an Witwen und Witwer nach § 41 Abs. 4, § 43 GAL (bis 31.12.94) sowie § 121 ALG zu buchen.
S 403	Beitragsübernahmen bei Landabgaberente	
S 4031	Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung aus Landabgaberente	
S 407	Zuschüsse zum Beitrag zur Krankenversicherung bei Landabgaberente	
S 4071	Zuschüsse zum Beitrag zur Krankenversicherung nach § 35 a ALG für Bezieher von Landabgaberente	
S 408	Zuschüsse zum Beitrag zur Pflegeversicherung bei Landabgaberente	
S 4081	Zuschüsse zum Beitrag zur Pflegeversicherung nach § 35b ALG für Bezieher von Landabgaberente	
S 41	Zuschussgewährung zur Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen	Zu S 41 Hier sind die Ausgaben für die Restabwicklung von Ansprüchen nach § 47 GAL zu buchen.
S 410	Zuschussgewährung zur Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen	

S 4101	Zuschüsse gem. § 47 GAL	Zu 4101 Hier sind die Aufwendungen aus der Restabwicklung der Gewährung von Nachentrichtungszuschüssen (NEZ) zu buchen (siehe auch zu KG S 00).
S 42 - 44	FELEG	
S 42	Produktionsaufgaberente	
S 420 - S 423	Produktionsaufgaberente	
S 4203	Grundbeträge an landwirtschaftliche Unternehmer	
S 4213	Grundbeträge an Witwen oder Witwer landwirtschaftliche Unternehmer	
S 4223	Flächenzuschläge an landwirtschaftliche Unternehmer	
S 4233	Flächenzuschläge an Witwen oder Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer	
S 43	Ausgleichsgeld	
S 430 - S 431	Ausgleichsgeld	
S 4303	Ausgleichsgeld an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige	
S 4313	Ausgleichsgeld an Witwen oder Witwer von Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen	
S 44	Beitragsübernahmen, Beitragszuschüsse	
S 440 - S 446	Beitragsübernahme	
S 4403	Beitragsübernahme zur Altershilfe für Bezieher von Produktionsaufgaberente	
S 4413	Beitragsübernahme zur Altershilfe für Bezieher von Ausgleichsgeld	

- S 4423 Beitragsübernahme zur Unfallversicherung für Bezieher von Produktionsaufgaberente
- S 4433 Beitragsübernahme zur Rentenversicherung für Bezieher von Ausgleichsgeld
- S 4443 Beitragsübernahme zur Krankenversicherung für Bezieher von Ausgleichsgeld
- S 4453 Beitragsübernahme zur Pflegeversicherung aus Produktionsaufgaberente
- S 4463 Beitragsübernahme zur Pflegeversicherung aus Ausgleichsgeld
- S 447 Zuschüsse zum Beitrag zur Krankenversicherung
- S 4473 Zuschüsse zum Beitrag zur Krankenversicherung nach § 14 Abs. 4 Satz 4 FELEG
- S 448 Zuschüsse zum Beitrag zur Pflegeversicherung
- S 4483 Zuschüsse zum Beitrag zur Pflegeversicherung nach § 14 Abs. 4 Satz 4 FELEG

Kontenklasse S 6 - Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen

S 68	Ausgleich der Erfolgsrechnung	
S 680	Überschuss der Erträge	Zu S 680 Nachzuweisen ist der zum Jahresende aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge der jeweiligen Abrechnungskreise in Einzelfällen verbleibende Einnahmeüberschuss. Er ist auf den Konten der KAen S 120 und S 122 entsprechend gegenzubuchen.
S 6801	Überschuss der Erträge Landabgaberente	
S 6803	Überschuss der Erträge FELEG	
S 69	Sonstige Aufwendungen	
S 690	Sonstige Aufwendungen	
S 6901	Sonstige Aufwendungen Landabgaberente	
S 6903	Sonstige Aufwendungen FELEG	

Kontenklasse S 7 - Verwaltungs- und Verfahrenskosten

S 70	Verwaltungskosten	
S 700/701	Pauschbeträge für Verwaltungskosten aus Bundesmitteln	Zu S 700 Die aus Bundesmitteln pauschal abzudeckenden Verwaltungskosten sind hier im Aufwand und bei KA S 251 im Ertrag gegenzubuchen. Wegen der Abgeltung aus Bundesmitteln siehe auch zu KAen 791/792 und 880 im Kontenrahmen AdL.
S 7001	Pauschbeträge für Verwaltungskosten Landabgaberechte aus Bundesmitteln	
S 7003	Pauschbeträge für Verwaltungskosten FELEG aus Bundesmitteln	
S 701	Pauschbeträge für Verwaltungskosten aus Landesmitteln	Zu S 701 Nachzuweisen sind die an die „Alterssicherung der Landwirte“ abzuführenden Pauschbeträge für Verwaltungskosten aus Landesmitteln.
S 7013	Pauschbeträge für Verwaltungskosten FELEG aus Landesmitteln	

Kontenklasse S 8 - Verrechnungs- und Abrechnungskonten

S 80	Verrechnungs- und Abrechnungskonten KVdR	
S 800	Verrechnungskonten KVdR	
S 8001	Verrechnungen von Beiträgen zur KVdR aus Landabgaberente	
S 8003	Verrechnungen von Beiträgen zur KVdR aus FELEG-Leistungen	
S 81 - 84	Sonstige Verrechnungs- und Abrechnungskonten	Zu S 81 bis S 84 1. Die Versicherungsträger können diese Kontengruppen zu internen Aufwands- und Ertragsrechnungen, Kostenstellenrechnungen und anderen Verrechnungen benutzen. 2. Die Führung und Gliederung der Kontengruppen bleibt den Versicherungsträgern überlassen.
S 85	Verrechnungs- und Abrechnungskonten Beiträge zur Pflegeversicherung	
S 850	Verrechnungskonten Beiträge zur Pflegeversicherung	
S 8501	Verrechnungen von Beiträgen zur Pflegeversicherung aus Landabgaberente	
S 8503	Verrechnungen von Beiträgen zur Pflegeversicherung aus FELEG-Leistungen	
S 88	Abrechnung aus der zentralen Auszahlung LAR/FELEG nach § 45 Abs. 2 ALG	Zu S 88 Wegen der buchmäßigen Behandlung der Bundesmittel zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird auf die Bestimmungen zu KA 880 im Kontenrahmen AdL sowie zu KAen S 251 und S 700 verwiesen.
S 880	Beim GLA aus Rückläufen LAR/FELEG verwahrte Einnahmen	Zu S 880 Zu buchen sind die vom GLA aus Rückzahlungen von Leistungen einbehaltenen Mittel, die von der LAK durch Absetzung von den gebuchten Aufwendungen erfolgswirksam vereinnahmt werden müssen.

S 8801	Beim GLA aus Rückläufen LAR verwahrte Einnahmen	
S 8803	Beim GLA aus Rückläufen FELEG verwahrte Einnahmen	
S 881	Aufwendungen für zentrales Auszahlungsverfahren LAR/FELEG durch den GLA	Zu S 881 Nachzuweisen sind hier ausschließlich die für die zentrale Zahlung von Landabgaberechten und Leistungen nach dem FELEG durch den GLA in Auftrag gegebenen Auszahlungen bei gleichzeitiger erfolgswirksamer Gegenbuchung in KG S 40 und S 42 bis 44 (siehe auch zu KA S 880). Darüber hinaus weisen hier die LAKen jeweils die für sie vom GLA eingesetz- ten Bundesmittel nach Angaben des GLA aus, welche erfolgswirksam bei KG S 25 gegenzu- buchen sind.
S 8811	Aufwendungen für zentrales Auszahlungsverfahren LAR durch den GLA	
S 8813	Aufwendungen für zentrales Auszahlungsverfahren FELEG durch den GLA	
S 885	Abschlusskonto LAR/FELEG	Zu S 885 Die verbliebenen Salden sind vor dem Rech- nungsabschluss durch Buchungen nach KA S 030 bzw. S 130 aufzulösen.
S 8851	Abschlusskonto der Konten S 8801 und S 8811	
S 8853	Abschlusskonto der Konten S 8803 und S 8813	

Kontenklasse S 9 - Eröffnungs- und Abschlusskonten

S 99	Eröffnungs- und Abschlusskonten	Zu S 99 Bevor die Konten der Kontenklassen S 2 bis S 7 (Erfolgsrechnung) bzw. S 0 und S 1 (Vermögensrechnung) abgeschlossen werden, müssen unter Beachtung der Bestimmungen zum Kontenrahmen die das Geschäftsjahr betreffenden Erträge, Aufwendungen und Bestandspositionen gebucht sein.
S 990	Abschlusskonten der Erfolgsrechnungen	Zu S 990 Wegen der buchmäßigen Darstellung des Ergebnisses der Erfolgsrechnungen siehe die Bestimmungen zu S 380 und S 680.
S 9901	Abschlusskonto der Erfolgsrechnung Landabgaberente	
S 9903	Abschlusskonto der Erfolgsrechnung FELEG	
S 995	Eröffnungskonten der Vermögensrechnungen	
S 9951	Eröffnungskonto der Vermögensrechnung Landabgaberente	
S 9953	Eröffnungskonto der Vermögensrechnung FELEG	
S 996	Abschlusskonten der Vermögensrechnungen	
S 9961	Abschlusskonto der Vermögensrechnung Landabgaberente	
S 9963	Abschlusskonto der Vermögensrechnung FELEG	